

DW 53110 Bonn Germany

**Vorsitzender
des Rundfunkrats**

Sehr geehrter Herr

30. Juni 2026

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 6. April 2026. Sie nehmen dabei Bezug auf Ihre ursprüngliche Programmbeschwerde vom 24. Februar 2026 zu den zwei dw.com-Beiträgen

- Antifa-Prozess in Ungarn: Maja T. droht drakonische Strafe (<https://www.dw.com/de/maja-t-prozess-ungarn-urteil-haft-strafe-antifa-budapest-v2/a-75725570>) sowie
- Tod eines Ultrarechten – Paris bestellt US-Botschafter ein (<https://www.dw.com/de/frankreich-quentin-deranque-paris-bestellt-us-botschafter-charles-kushner-ein-tod-eines-ultrarechten/a-76078970>)

sowie auf die Antwort von Herrn Wagenknecht vom 3. April 2026 und führen aus, dass weiterhin aus Ihrer Sicht gegen die Programmgrundsätze der DW, insbesondere gegen das Gebot der Ausgewogenheit und Vollständigkeit, verstoßen worden sei.

Ihre Programmbeschwerde wurde ablehnend beschieden. Mit Ihrer neuen Eingabe halten Sie die Programmbeschwerde aufrecht und wenden sich an den Rundfunkrat.

Auch wir begrüßen es, wenn Nutzerinnen und Nutzer die Beiträge der DW kritisch begleiten. Dies trägt dazu bei, dass die DW das hohe Niveau ihrer Berichterstattung aufrechterhalten kann.

Ihr Schreiben wurde gem. § 19 Abs. 4 DWG dem Programmausschuss vorgelegt. Nach § 15 Abs. 2 der Satzung der DW wurde die Stellungnahme der

DW (Deutsche Welle)
Kurt-Schumacher-Str. 3
53113 Bonn
T +49.228.429-2008
F +49.228.429-2080
gremienbuero@dw.com
dw.com

Intendantin bzw. der von ihr beauftragten Stelle eingeholt und dem Rundfunkrat das Beratungsergebnis mitgeteilt; der Rundfunkrat hat abschließend über die Programmbeschwerde entschieden. Das Ergebnis teilen wir Ihnen hiermit mit:

Nach Prüfung der Programmbeschwerde, der Antwort von Herrn Wagenknecht vom 3. April 2026 sowie Ihrer erneuten Eingabe lässt sich eine Verletzung der Programmgrundsätze nach § 5 DWG nicht feststellen.

I. Zu Ihren einzelnen Beanstandungen

1. Zum Beitrag „Antifa-Prozess in Ungarn: Maja T. droht drakonische Strafe“

Bereits in Ihrer ursprünglichen Programmbeschwerde hatten Sie beanstandet, dass die Perspektive der Opfer, die rechtliche Einordnung der vorgeworfenen Taten sowie die Darstellung der Haftbedingungen aus Ihrer Sicht nicht hinreichend berücksichtigt worden seien. Sie führen zudem aus, dass eine ausgewogene Berichterstattung in dem von Ihnen bemängelten Beitrag zwingend die Einbeziehung der Sichtweise der ungarischen Regierung voraussetze („audiatur et altera pars“).

Der Rundfunkrat teilt die grundsätzliche Bedeutung dieses Prinzips. Gleichwohl führt das Fehlen einzelner Stimmen im konkreten Einzelfall nicht automatisch zu einem Verstoß gegen die Programmgrundsätze der DW. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Beitrag, gemessen an dem von der Redaktion gesetzten Schwerpunkt, insgesamt eine sachgerechte, wahrheitsgetreue und in sich ausgewogene Darstellung bietet. Der Maßstab journalistischer Ausgewogenheit verlangt nicht, dass in jedem einzelnen Beitrag ausnahmslos jede betroffene Position mit gleichem Umfang oder identischem Gewicht wiedergegeben wird. Vielmehr ist entscheidend, ob für das Publikum erkennbar bleibt, was inhaltlich transportiert wird, auf welchen tatsächlichen Grundlagen die Berichterstattung beruht und ob durch Auswahl oder Weglassen von Informationen ein unzutreffender oder irreführender Gesamteindruck entsteht.

Auch nach Auffassung des Rundfunkrats war der Beitrag erkennbar auf die politischen Hintergründe des Verfahrens, die öffentliche Debatte um den Fall sowie auf die Haftbedingungen von Maja T. ausgerichtet. Bereits diese Schwerpunktsetzung ist Ausdruck zulässiger redaktioneller Auswahl. Eine Stellungnahme der ungarischen Regierung hätte den Beitrag zwar ergänzen können; ihr Fehlen führt jedoch zu keiner Verfälschung und auch für sich genommen auch nicht dazu, dass die Anforderungen an Ausgewogenheit als verletzt anzusehen wären. Denn aus dem Beitrag ergab sich erkennbar, dass er keine umfassende Gesamtdarstellung des Strafverfahrens leisten wollte, sondern einen spezifischen Blick auf die politischen und menschenrechtlichen Implikationen des Falls eröffnete.

Hinzu kommt, dass der Beitrag die gegen Maja T. erhobenen Vorwürfe nicht ausblendet, sondern bereits eingangs klar benennt, dass ihr als mutmaßlichem Mitglied einer linksextremistischen Gruppe vorgeworfen wird, Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer jährlich stattfindenden internationalen Neonazi-Kundgebung im Februar 2023 überfallen zu haben, wobei die Opfer zum Teil

schwer verletzt worden seien. Ebenfalls wird erwähnt, dass „Antifa Ost“ in Ungarn als Terrororganisation eingestuft wird. Damit wurden auch belastende Gesichtspunkte des Verfahrens dem Publikum in deutlicher Form zugänglich gemacht. Dies spricht zusammenfassend gegen eine einseitige, zugunsten der Beschuldigten erfolgte Berichterstattung.

Darüber hinaus hat die DW auch über das spätere Urteil (<https://www.dw.com/de/maja-t-urteil-ungarn-haftstrafe-antifa-acht-jahre-v2/a-75804125>) sowie über dessen Verteidigung durch Bundesinnenminister Dobrindt (<https://www.dw.com/de/news-kompakt-dobrindt-verteidigt-prozess-gegen-maja-t/a-75832789>) weiter berichtet. Dies unterstreicht, dass unterschiedliche Entwicklungen rund um das Verfahren und das Urteil nicht unberücksichtigt geblieben, sondern entsprechend ihrer jeweiligen Nachrichtenrelevanz redaktionell aufgegriffen worden sind.

2. Zum Beitrag „Tod eines Ultrarechten – Paris bestellt US-Botschafter ein“

Sie machen geltend, dass wesentliche Informationen – insbesondere zur Rolle der Gruppe „Jeune Garde“ sowie zu politischen Verbindungen einzelner Beschuldigter – nicht dargestellt worden seien und dadurch ein verzerrtes Bild entstehe.

Der in Rede stehende Beitrag konzentriert sich erkennbar auf die politischen Reaktionen auf Äußerungen aus den USA und nicht auf eine umfassende Rekonstruktion des zugrunde liegenden Tatgeschehens. Für die Beurteilung einer möglichen Verletzung journalistischer Grundsätze ist deshalb zunächst der konkrete thematische Zuschnitt des Beitrags maßgeblich. Auch in diesem Falle gilt: Nicht jeder Bericht über ein Ereignis muss sämtliche historischen, politischen oder personellen Hintergründe in derselben Tiefe abbilden. Gerade bei aktuellen Nachrichtenbeiträgen ist es zulässig, einen klar abgegrenzten Ausschnitt eines komplexen Geschehens darzustellen, sofern dieser Ausschnitt in sich zutreffend und für das Publikum nachvollziehbar bleibt.

Vor diesem Hintergrund ist es journalistisch vertretbar, den Sachverhalt auf diejenigen Aspekte zu beschränken, die für den gewählten Fokus – nämlich die diplomatischen und politischen Reaktionen – erforderlich waren. Dass sich der Artikel nicht vertieft mit der Tat und ihren Hintergründen befasst, wird bereits durch den Titel des Beitrags deutlich, der erkennbar auf den Streit zwischen Frankreich und den USA abstellt. Für das Publikum war damit von vornherein ersichtlich, dass der Text nicht den Anspruch einer Darstellung aller Hintergründe des Todesfalls oder sämtlicher politischer Gruppenzusammenhänge verfolgte. Dass am Ende eines solchen Nachrichtentextes ein knapper Kontextabsatz aufgenommen wird, entspricht üblicher journalistischer Praxis. Ein solcher Absatz dient dazu, das unmittelbare Nachrichtengeschehen knapp einzuordnen, ohne den Rahmen der Meldung durch eine Hintergrundanalyse zu erweitern. Vor diesem Hintergrund war es nicht erforderlich, die Rolle der „Jeune Garde“ in größerer Breite darzustellen.

Soweit Sie einen weitergehenden Kontext für wünschenswert halten, ist zu berücksichtigen, dass eine solche Einordnung den Rahmen einer einzelnen Nachricht regelmäßig deutlich erweitern würde. In diesem Zusammenhang ist – wie bereits in der Antwort auf ihre ursprüngliche Beschwerde hin ausgeführt – ferner zu berücksichtigen, dass der Beitrag maßgeblich auf Agenturmaterial von Reuters und AFP beruht. Die Verwendung solcher Agenturmeldungen unterliegt



dem sogenannten Agenturprivileg. Danach dürfen Medien grundsätzlich auf die Richtigkeit und Belastbarkeit der Meldungen anerkannter Nachrichtenagenturen vertrauen, solange keine konkreten Umstände vorliegen, die Zweifel an der Verlässlichkeit der übermittelten Informationen begründen. Dieses Privileg dient dem legitimen Interesse einer funktionierenden aktuellen Berichterstattung und trägt dem Umstand Rechnung, dass tagesaktuelle Medienangebote häufig auf verlässliche Vorleistungen professioneller Agenturen angewiesen sind. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung lagen nach den vorliegenden Feststellungen keine konkreten Anhaltspunkte vor, die eine weitergehende eigene Recherche oder eine abweichende Bewertung zwingend erforderlich gemacht hätten.

3. Zur allgemeinen Kritik an der Berichterstattung der DW

Ihre Ausführungen enthalten darüber hinaus eine grundsätzliche Kritik an der Arbeitsweise journalistischer Redaktionen der DW und des öffentlich-rechtlichen Rundfunks allgemein, insbesondere im Hinblick auf Auswahlentscheidungen, Gewichtungen und die Trennung von Nachricht und Meinung.

Der Rundfunkrat nimmt solche Hinweise ernst. Die Prüfung einer Programmbeschwerde erfolgt jedoch stets bezogen auf konkrete Beiträge und anhand der gesetzlichen Programmgrundsätze. Gegenstand des Verfahrens ist daher nicht die abstrakte Frage, ob journalistische Redaktionen allgemein in jeder Hinsicht den Erwartungen einzelner Rezipientinnen und Rezipienten an Themenauswahl, Gewichtung oder sprachliche Gestaltung entsprechen. Vielmehr ist zu prüfen, ob in dem jeweils beanstandeten Beitrag die rechtlich maßgeblichen Grenzen überschritten worden sind.

Im vorliegenden Fall haben sich aus Sicht des Rundfunkrats keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür ergeben, dass durch Auslassungen, Schwerpunktsetzungen oder Formulierungen die Grenzen zulässiger journalistischer Gestaltung überschritten worden sind. Aus den beanstandeten Beiträgen ergibt sich weder eine bewusste Entstellung des Sachverhalts noch ein Gesamteindruck, der mit den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr vereinbar wäre. Dass Sie einzelne Aspekte anders gewichten oder weitergehende Einordnungen für erforderlich halten, ist im Rahmen der publizistischen Debatte nachvollziehbar. Für die Feststellung eines Verstoßes gegen die Programmgrundsätze genügt dies jedoch nicht.

II. Allgemeine Hinweise

Wie eingangs ausgeführt, danken wir Ihnen für Ihre Kritik. Sie trägt zu einer fortlaufenden kritischen Prüfung der redaktionellen Arbeit und zur Wahrung der auch intern geltenden Maßstäbe bei.

Auch wenn der Rundfunkrat im Ergebnis keine Verletzung journalistischer Sorgfaltsanforderungen oder der Programmgrundsätze feststellen konnte, geben Ihre Einwände Anlass, die bean-

standeten Inhalte und die zugrunde liegenden Maßstäbe nochmals sorgfältig zu prüfen. Hinweise wie der Ihre leisten daher einen wichtigen Beitrag zur fortlaufenden Reflexion redaktioneller Arbeit.

Dieser Beschluss wird gem. § 15 Abs. 3 der Satzung Ihnen und der Intendantin gleichermaßen mitgeteilt. Damit ist das Programmbeschwerdeverfahren abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl Jüsten', written in a cursive style.

Prälat Dr. Karl Jüsten